



AL/SG:	SG 15 - Mobilität, ÖPNV
Aktenzeichen:	

Aichach, den 11.11.2024

## Sitzungsvorlage

Drucksache:	15/032/2024	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisentwicklungsausschuss	25.11.2024	

**Betreff:**

Deutschlandticket;  
Information und ggf. Beschlussfassung über eine Allgemeine Vorschrift ab 01.01.2025

**Anlagen**

**Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:**

Kreistag 04.11.2024

**Finanzielle Auswirkungen:**

1. Gesamtkosten:

<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt

2. Deckungsvorschlag:

---

3. Folgekosten:

- Personalkosten:
- Sach- und Unterhaltskosten:
- Finanzierungskosten:
- Sonstiges:

## Sachverhalt:

Seit 01.05.2023 wird das Deutschlandticket ununterbrochen angeboten. Die aktuell gültige Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) zum Ausgleich der Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen gilt noch bis 31.12.2024. Für die Folgezeit müsste die bestehende Allgemeine Vorschrift verlängert bzw. neu erlassen werden. Bisher hat man sich dafür eines vom Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Verfügung gestellten Musters bedient. Aktuell liegt ein solches Muster noch nicht vor. Aufgrund der umfangreichen rechtlichen Bestimmungen und zu wahrenenden Fristen wird dringend geraten, sich an diesen vorgegebenen Mustern zu orientieren.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 04.11.2024 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

- 1. Der Kreistag ermächtigt den Kreisentwicklungsausschuss, die Entscheidung über die mögliche Fortführung bzw. den Neuerlass der Allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif in Form einer Allgemeinverfügung ab 01.01.2025 in eigener Zuständigkeit zu treffen.*
- 2. Sollten bis zur nächsten Sitzung des Kreisentwicklungsausschusses am 25.11.2024 noch kein Muster des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr über eine Allgemeine Vorschrift vorliegen, wird der Landrat ermächtigt, die Entscheidung über den Erlass der Allgemeinen Vorschrift zu treffen.*
- 3. Der Landrat wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der AVV GmbH der Anerkennung des Deutschlandtickets über den 01.01.2025 hinaus zuzustimmen, solange und soweit die Finanzierung durch Bund und Freistaat sichergestellt ist.*

Für den Ausgleich der Fahrgeldmindereinnahmen infolge der Einführung des Deutschlandtickets haben Bund und Länder bereits die „Mustererstattungsrichtlinie“ für 2025 beschlossen. Diese wird derzeit durch die einzelnen Bundesländer rechtsverbindlich umgesetzt. Der Ausgleich über die Mustererstattungsrichtlinie erfolgt weiterhin entsprechend der Systematik des Corona-Rettungsschirms, indem auf das Niveau der Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2019 (dynamisiert) aufgefüllt wird; dabei wird auch für das Jahr 2025 ein pauschaler Ausgleich in Höhe von 1,3 % für Verkehrszuwächse gewährt und darüber hinaus ein Ausgleich für tatsächlich nachgewiesene zusätzliche Mehrverkehre. Die Verkehrsministerkonferenz ist zudem übereingekommen, den monatlichen Ticketpreis ab 01.01.2025 von 49 Euro auf 58 Euro anzuheben. Das bayerische Ermäßigungsticket für Auszubildende und Studierende kostet damit künftig 38 Euro statt bisher 29 Euro. Mit dieser Preisanhebung und der Übertragbarkeit der verfügbaren Mittel zwischen den Haushaltsjahren soll die Finanzierung durch Bund und Länder zumindest für das Jahr 2025 sichergestellt werden. Zur Übertragbarkeit der verfügbaren Mittel des Bundes bedarf es noch einer Anpassung des Regionalisierungsgesetzes, die derzeit aufgrund der geänderten Mehrheitsverhältnisse im Bundestag noch nicht absehbar ist. Die kommunalen Aufgabenträger sind daher angehalten, die weitere Entwicklung zur Sicherstellung der Finanzierung durch Bund und Länder für das Jahr 2025 zu beobachten, um Eigenleistungen für die Kommunen zu vermeiden. Für das Jahr 2026 gibt es noch keine Planungssicherheit.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Sitzungsvorlage liegen noch keine Handlungsempfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und auch kein Muster der Allgemeinen Vorschrift vor. Sollten auch bis zur Sitzung des Kreisentwicklungsausschusses am 25.11.2024 noch keine gesicherten Informationen vorliegen, müsste der Landrat, entsprechend Ziffer 2 des Kreistagsbeschlusses vom 04.11.2024 die Allgemeine Vorschrift in eigener Zuständigkeit zu erlassen. Er würde sich ebenfalls an dem Maßstab der vollständigen Finanzierung durch Bund und Freistaat orientieren und eine Befristung bis zunächst 31.12.2025 vornehmen. Der Erlass noch vor dem 01.01.2025 ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu empfehlen.

Unabhängig davon wird die Gesellschafterversammlung der AVV GmbH noch beschließen müssen, das Deutschlandticket in seinen Verkehrsmitteln über den 01.01.2025 hinaus mit den neuen, angehobenen Preisen anzuerkennen. Für diese Entscheidung hat der Kreistag den Landrat mit der oben zitierten Beschlussziffer 3 bereits ermächtigt.

**Beschlussvorschlag:**

**Sofern bis zur Sitzung Informationen vorliegen:**

***Der Kreisentwicklungsausschuss stimmt dem Erlass einer Allgemeinen Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung zur Fortführung des Deutschlandtickets für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis vorerst 31.12.2025 auf Basis des Musters des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr unter der Maßgabe zu, dass die Finanzierung der Mindereinnahmen durch Bund und Freistaat sichergestellt ist.***

**Sofern bis zur Sitzung keine weiteren Informationen vorliegen:**

***Der Kreisentwicklungsausschuss nimmt den Sachstand und den Beschluss des Kreistages vom 04.11.2024, wonach der Landrat zum Erlass einer Allgemeinen Vorschrift unter der Maßgabe der Finanzierung durch Bund und Freistaat ermächtigt wurde, zur Kenntnis.***

Anton Schieg